

**Sondernutzungssatzung
vom 31. Januar 2004
(in Kraft getreten am 01. Februar 2004)**

Aufgrund §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein - Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028), zuletzt geändert durch Artikel 114 des EuroAnpG vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Erkelenz.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich des § 14 a StrWG NRW sowie der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Erkelenz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, insbesondere Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind oder
 4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, jedoch mindestens drei Werktage im voraus, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Erkelenz zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher

Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubniskriterien

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung gilt § 18 StrWG NRW.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse sind, soweit sie nicht baustellenbedingt oder aus sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen notwendig sind, zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Die jeweilige Sondernutzung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.
- (3) Im städteplanerischen Interesse ist insbesondere darauf zu achten, dass der Blick auf kulturhistorisch / architektonisch beachtliche Gebäude, insbesondere Altes Rathaus, Burg und Kirche, nicht gestört wird und der Charakter der unmittelbaren Umgebung als Platz, platzähnliche Fläche oder ähnliches gewahrt bleibt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des folgenden Gebührentarifs erhoben:

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG NW und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindest- gebühr
--	--------------------	----------------	--------------------	--------------------

Gebührennummer 1

Baubuden, Gerüste, Baustoff-
lagerungen, Aufstellungen von
Arbeitswagen, Baumaschinen u.
Baugeräten mit und ohne Bauzaun,
je m² beanspruchter Verkehrsfläche

---	2 €	---	15 €
-----	-----	-----	------

Gebührennummer 2

Tische und Sitzgelegenheiten,

15. Juni 2005
3.3

die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	20 €
--	-----	-----	-----	------

Gebührennummer 3

Aufstellen von Warenauslagen, wie zum Beispiel von Obst- und Gemüse- kisten, Blumen und Weihnachtsbäumen sowie von sonstigen Waren, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	20 €
--	-----	-----	-----	------

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG NW und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindest- gebühr
--	--------------------	----------------	--------------------	--------------------

Gebührennummer 4

Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	8 €	---	20 €
--	-----	-----	-----	------

Gebührennummer 5

Info-/Werbbestände/-mobile, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche				
a) kommerziell	---	6 €	---	15 €
b) nichtkommerziell	---	2 €	---	10 €

Gebührennummer 6

Plakat, je Stück	---	4 €	---	10 €
---------------------	-----	-----	-----	------

Gebührennummer 7

Werbetafel vor einem Geschäft, je Stück	---	---	10 €	10 €
--	-----	-----	------	------

Gebührennummer 8

Fahrradständer mit Werbung , je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	---	10 €	10 €
--	-----	-----	------	------

Gebührennummer 9

Blumenkasten, je Stück	10 €	---	---	10 €
---------------------------	------	-----	-----	------

Gebührennummer 10

Veranstaltungen (ohne Zeltaufbau)				
a) Automobilausstellung	200 €	---	---	200 €
b) in der Fußgängerzone oder auf dem Franziskanerplatz	100 €	---	---	100 €

c) private Straßenfeste	15 €	---	---	15 €
<u>Gebührennummer 11</u>				
Zelt, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	3 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 12</u>				
Bei sonstigen Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, und nicht von den Nummern 1 - 11 erfasst sind, wird eine Gebühr je nach Art des Einzelfalls erhoben	---	---	---	10 €

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

- (2) Das Recht der Stadt Erkelenz, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch §§ 3, 4 und 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt 5 % der Benutzungsgebühr (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung), mindestens jedoch 10,00 €. Im Übrigen bleibt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - (1) der Antragsteller und / oder
 - (2) die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw.

2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10 Gebührenermäßigung / -befreiung

- (1) Von der Erhebung von Benutzungsgebühren (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung) kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer kann, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, auf Antrag ganz oder teilweise von den Benutzungsgebühren abgesehen.
- (3) Mit Rücksicht auf die üblichen Witterungsverhältnisse werden Gebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu Gastronomie Zwecken auf öffentlichen Flächen nur für die Monate April bis September erhoben. Die Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Nutzt ein Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) seine Sondernutzungserlaubnis nur teilweise oder gar nicht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Soweit eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die der Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) nicht zu vertreten hat, werden bereits entrichtete Gebühren abweichend von § 11 Absatz 1 dieser Satzung anteilmäßig erstattet.

§ 12 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Erkelenz über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie für Gehwege, Parkplätze und sonstige Nebenanlagen an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vom 06.11.1977 und die Gebührensatzung der Stadt Erkelenz zur Satzung der Stadt Erkelenz über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie für Gehwege, Parkplätze und sonstige Nebenanlagen an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vom 06.11.1977 in der Fassung der 1. Artikel-satzung vom 29.12.2001 außer Kraft.